



Appenzel Ausserrhoden

Departement
Bildung und Kultur

Kommission
Qualifikationsverfahren
Berufsbildung

Regierungsgebäude
9102 Herisau
berufsbildung@ar.ch
Tel. 071 353 67 12

Qualifikationsverfahren



Prüfungsordnung

Die Prüfungskommission

Gestützt auf Art. 25 Abs. 2 lit. f der Verordnung zum Einführungsgesetz zum
Bundesgesetz über die Berufsbildung ([kant. BBV: bGS 414.111](#))
beschliesst

Art. 1 Obligatorium

Jede lernende Person ist verpflichtet, das Qualifikationsverfahren abzulegen. Ein Lohnabzug für die Zeit der Schlussprüfung ist nicht erlaubt.

Art 2 Verhinderung

Bei Dispensation und Verhinderungen bei Qualifikationsverfahren gilt das übergeordnete Recht.¹

Art. 3 Militärdienst

Kandidaten, die vor der Prüfung in die Rekrutenschule einrücken, teilen ihre Militäradresse der Abteilung Berufsbildung AR, schriftlich mit. Sie haben nach Erhalt des Prüfungsaufgebots bei ihrem militärischen Vorgesetzten ein Gesuch um Urlaub einzureichen.

Art. 4 Prüfungsvorschriften

¹ Notwendige Materialien wie Papier und Unterlagen werden zur Verfügung gestellt. Schreibzeug (Füllfeder, Kugelschreiber, Lineal, usw.) haben die Kandidaten und Kandidatinnen selber mitzubringen. Lösungen mit Bleistift werden nur bewertet, wenn dies ausdrücklich zugelassen oder verlangt wird.

² Die zulässigen persönlichen Hilfsmittel werden im Zusammenhang mit der Prüfung bekannt gegeben. Sie sind selbst mitzubringen. Während den Prüfungen ist der Austausch dieser Mittel nicht gestattet.

³ Das Benutzen von elektronischen Kommunikationsmitteln sowie Computer ist nur im Ausnahmefall gemäss Hilfsmittelliste gestattet. Lösungswege sind auch bei erlaubter Nutzung von elektronischen Hilfsmitteln aufzuzeigen.

⁴ In Zweifelsfällen und wenn keine anderen Weisungen bestehen, entscheiden die Chefexpertinnen und –experten über die Verwendung von zulässigen Hilfsmitteln.

¹Art. 30 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung ([kant. BBV; bGS 414.111](#))

Art. 5 Verstoss gegen die Prüfungsvorschriften

¹ Die Prüfungsorgane melden Verstösse schriftlich an die Prüfungsleitung. Die betroffene lernende Person wird über die Meldung und deren Inhalt mündlich von den Prüfungsorganen informiert.

² Die Ergreifung von Massnahmen richtet sich nach dem übergeordneten Recht.²

³ Wer von der Prüfung ausgeschlossen wurde, hat die bei der Prüfungswiederholung zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen.

Art. 6 Kosten bei Fernbleiben, nicht antreten und Prüfungswiederholungen

¹ Für das Fernbleiben und Zurücktreten des Qualifikationsverfahrens kann den Lernenden der entstandene Aufwand bis maximal CHF 1'000.- in Rechnung gestellt werden.

² Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet auf schriftliches Gesuch hin das Departement Bildung und Kultur.

Art. 7 Prüfungsort

¹ Die theoretischen Prüfungen finden in der Regel am Ort der Berufsfachschule statt. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten das Aufgebot direkt von der entsprechenden Berufsfachschule.

² Wer einen Teil oder die ganze Prüfung in einem anderen Kanton absolvieren muss, wird dazu vom jeweiligen Prüfungskanton direkt aufgeboten.

Art. 8 Eigentum der Prüfungsarbeiten

Das Eigentum an Prüfungsarbeiten richtet sich nach dem übergeordneten Recht.³

Art. 9 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Kandidatinnen und Kandidaten, deren gesetzliche oder beauftragte Vertretung sowie die Lehrbetriebe, sind nach Eröffnung des Prüfungsentscheides zur Einsichtnahme in die gesamten Prüfungsunterlagen berechtigt. Auskünfte erteilt die Prüfungsleitung.

²Art. 31 Abs. 1 [kant. BBV](#)

³Art. 31 Abs. 2 [kant. BBV](#)

Art. 10 Auskünfte über Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten unterstehen der Schweigepflicht und geben keine Ergebnisse über die Prüfungen bekannt.

Art. 11 Wiederholung

¹ Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach einem Jahr, in Ausnahmefällen nach einem halben Jahr wiederholt werden. Wer die Wiederholungsprüfung wiederum nicht besteht, wird frühestens nach einem weiteren Jahr zur dritten und letzten Prüfung zugelassen.

² Bei Wiederholungen werden in der Regel nur die Fächer geprüft, in denen an der früheren Prüfung eine ungenügende Note erreicht wurde. Auf Gesuch hin kann die Repetentin beziehungsweise der Repetent die gesamte Prüfung wiederholen. In diesem Fall sind die Noten der neuen Prüfung massgebend.

Art. 12 Nachteilsausgleich

Gesuche um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren sind bis spätestens 31. Oktober im Jahr vor dem Qualifikationsverfahren einzureichen. Gesuche, die nach dieser Frist gestellt werden, können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Art. 13 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach dem übergeordneten Recht.⁴

Die Prüfungsordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Kommission Qualifikationsverfahren Berufsbildung

Roland Leirer, Präsident

Carina Aepli, Prüfungsleiterin

⁴ Massgebend ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ([bGS 143.1](#)). Nach Art. 30 Abs. 1 VRPG können Verfügungen innert 20 Tagen mit Rekurs an die übergeordnete Verwaltungsbehörde (konkret an das Departement Bildung und Kultur) weitergezogen werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 35 Abs. 1 VRPG). Die Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (Art. 35 Abs. 2 VRPG).